

Stadt Klütz

Beschlussvorlage	Vorlage-Nr: V Klütz/18/12977-1			
Federführend: Bürgeramt	Status: öffentlich Datum: 25.04.2019 Verfasser: Arne Longeric			
Neufassung der Ordnung über die Erhebung von Parkgebühren in der Stadt Klütz (Parkgebührenordnung)				
Beratungsfolge:				
Gremium	Teilnehmer	Ja	Nein	Enthaltung
Hauptausschuss der Stadt Klütz Stadtvertretung Klütz				

Sachverhalt:

Die Stadtvertretung der Stadt Klütz hat in ihrer Sitzung am 11. Februar 2019 die Neufassung der Ordnung über die Erhebung von Parkgebühren in der Stadt Klütz beraten und beschlossen. Die Umsetzung des Beschlusses vom 11. Februar 2019 ist ordnungsrechtlich nicht abzubilden, so dass die Verwaltung der Stadt Klütz Vorschläge zur rechtlichen Umsetzung vorbereitet hat. Diese Vorschläge sind seitens der Stadtvertretung zu beraten.

Beschlussvorschlag:

Die Stadtvertretung der Stadt Klütz beschließt, den Beschluss vom 11. Februar 2019 (SV Klütz/18/12977) aufzuheben.

Gleichzeitig beschließt die Stadtvertretung der Stadt Klütz die Neufassung der Ordnung über die Erhebung von Parkgebühren in der Stadt Klütz (Parkgebührenordnung) in der vorgeschlagenen

Variante I
oder
Variante II.

Finanzielle Auswirkungen:

<input checked="" type="checkbox"/> Keine finanziellen Auswirkungen.
--

Anlagen:

- Entwurf der Ordnung über die Erhebung von Parkgebühren in der Stadt Klütz (Parkgebührenordnung)
- Synopse zwischen der Parkgebührenordnung vom 19. Mai 2014 und der Neufassung der Parkgebührenordnung
- Stellungnahme vom Ordnungsamt des Amtes Klützer Winkel (nichtöffentlich)

Ordnung über die Erhebung von Parkgebühren in der Stadt Klütz (Parkgebührenordnung) Vom

Auf der Grundlage des § 6 a Abs. 6 und 7 des Straßenverkehrsgesetzes (StVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. März 2003 (BGBl. I S. 310, 919), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 17. August 2017 (BGBl. I. S. 3202), in Verbindung mit § 1 Abs. 4 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V S. 146), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 14. Juli 2016 (GVOBl. M-V S. 584), sowie § 1 der Landesverordnung zur Übertragung der Ermächtigung zur Festsetzung von Parkgebühren vom 8. Juli 2010 (GVOBl. M-V 2010, S. 4080), wird nach Beschlussfassung der Stadtvertretung der Stadt Klütz vom folgende Parkgebührenordnung erlassen.

§ 1

Gegenstand und Geltungsbereich der Benutzungsgebühr

Auf folgenden Straßen und Plätzen in der Stadt Klütz mit dem Hinweis „mit Parkschein“ wird für das Parken während der angegebenen Zeit eine Gebühr nach Maßgabe dieser Verordnung erhoben:

- a) Am Wasserwerk
- b) Im Kaiser
- c) Am Markt
- d) Im Thurow
- e) Parkplätze an der Wohlenberger Wiek.

§ 2

Gebührenbemessung

Zur Gewährleistung der Nutzung öffentlichen Parkraumes durch eine möglichst große Anzahl von Verkehrsteilnehmern werden die Gebühren entsprechend dem Wert des Parkraumes und der örtlichen Lage festgesetzt.

§ 3

Höhe der Gebühren

- (1) Für den „Markt“, „Im Thurow“, „Am Wasserwerk“ und „Im Kaiser“ die mit dem Hinweis „mit Parkschein“ ausgeschildert sind, wird für das Parken eine Gebühr wie folgt erhoben:
 - 1. 0,5 Stunden frei
 - 2. jede weitere 0,5 Stunde 0,50 EURO
- (2) Für die Parkplätze an der Wohlenberger Wiek, die mit dem Hinweis „mit Parkschein“ ausgeschildert sind, wird für das Parken eine Gebühr wie folgt erhoben:

Alle Kraftfahrzeuge	2 Stunden	2,00 EURO
	5 Stunden	3,00 EURO
	Tageskarte	5,00 EURO
Wohnmobile	Tageskarte	10,00 EURO

- (3) Auf dem „Markt“, „Im Thurow“, „Im Kaiser“ und „Am Wasserwerk“ wird in der Zeit von Montag – Freitag, 7:00 bis 18:00 Uhr eine Gebühr erhoben.
- (4) Auf den Parkplätzen an der Wohlenberger Wiek wird täglich von 8:00 bis 18:00 Uhr eine Gebühr erhoben.
- (5) Auf allen übrigen Straßen, Plätzen und Straßenabschnitten ist das Parken gebührenfrei.

§ 4 Entstehung und Fälligkeit

Die Gebührenpflicht entsteht mit der Benutzung der öffentlichen Verkehrsfläche zum Zwecke des Parkens. Die Gebühr ist unverzüglich nach dem Abstellen des Fahrzeuges am Parkscheinautomaten zu entrichten.

§ 5 Gebührensschuldner

Gebührensschuldner ist, wer ein Fahrzeug auf den unter § 1 genannten Parkplätzen parkt.

§ 6 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Vorschriften über die Parkscheinautomaten, Parkscheine oder Parkscheibe nach § 13 Absatz 1 oder 2 Straßenverkehrsordnung (StVO) in der Bekanntmachung 06. März 2013 (BGBl. I. S. 367), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 06. Oktober 2017 (BGBl. I. S. 3549) verstößt, handelt ordnungswidrig im Sinne § 49 StVO und §§ 24 Straßenverkehrsgesetz (StVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 05. März 2003 (BGBl. I. S. 310,919, zuletzt geändert durch das Gesetz vom 17. August 2017 (BGBl. I. S. 3202).
- (2) Die Ordnungswidrigkeit wird mit einem Bußgeld gemäß des Tatbestandskatalog für Verkehrsordnungswidrigkeiten geahndet.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Ordnung über die Erhebung von Parkgebühren in der Stadt Klütz (Parkgebührenordnung) vom 19. Mai 2014 außer Kraft.

Klütz, den

(Siegel)

Guntram Jung
Der Bürgermeister

**Synopse der
Ordnung über die Erhebung von Parkgebühren in der Stadt Klütz (Parkgebührenordnung)**

Mögliche Veränderungen sind in grün gekennzeichnet.

Ordnung über die Erhebung von Parkgebühren in der Stadt Klütz (Parkgebührenordnung) vom 19. Mai 2014	Neufassung der Ordnung über die Erhebung von Parkgebühren in der Stadt Klütz (Parkgebührenordnung)
§ 1 Gegenstand und Geltungsbereich der Benutzungsgebühr	§ 1 Gegenstand und Geltungsbereich der Benutzungsgebühr
<p>Auf folgenden Straßen und Plätzen in der Stadt Klütz mit dem Hinweis „mit Parkschein“ wird für das Parken während der angegebenen Zeit eine Gebühr nach Maßgabe dieser Verordnung erhoben.</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Am Wasserwerk b) Im Kaiser c) Am Markt d) Im Thurow e) Parkplatz in der Schloßstraße am Zugang zum Schloß Bothmer f) Parkplätze an der Wohlenberger Wiek 	<p>Auf folgenden Straßen und Plätzen in der Stadt Klütz mit dem Hinweis „mit Parkschein“ wird für das Parken während der angegebenen Zeit eine Gebühr nach Maßgabe dieser Verordnung erhoben.</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Am Wasserwerk b) Im Kaiser c) Am Markt d) Im Thurow e) Parkplatz in der Schloßstraße am Zugang zum Schloß Bothmer e) Parkplätze an der Wohlenberger Wiek.
§ 2 Gebührenbemessung	§ 2 Gebührenbemessung
<p>Zur Gewährleistung der Nutzung öffentlichen Parkraumes durch eine möglichst große Anzahl von Verkehrsteilnehmern werden die Gebühren entsprechend dem Wert des Parkraumes und der örtlichen Lage festgesetzt.</p>	<p>Zur Gewährleistung der Nutzung öffentlichen Parkraumes durch eine möglichst große Anzahl von Verkehrsteilnehmern werden die Gebühren entsprechend dem Wert des Parkraumes und der örtlichen Lage festgesetzt.</p>
§ 3 Höhe der Gebühren	§ 3 Höhe der Gebühren
<p>(1) Für den „Markt“, „Im Thurow“, „Am Wasserwerk“ und „Im Kaiser“ die mit dem Hinweis „mit Parkschein“ ausgedeutert sind, wird für das Parken eine Gebühr wie folgt erhoben:</p> <ul style="list-style-type: none"> (a) 0,5 Stunden frei (b) jede weitere 0,5 Stunde 0,50 EURO 	<p>(1) Für den „Markt“, „Im Thurow“, „Am Wasserwerk“ und „Im Kaiser“ die mit dem Hinweis „mit Parkschein“ ausgedeutert sind, wird für das Parken eine Gebühr wie folgt erhoben:</p> <ul style="list-style-type: none"> 1. 0,5 Stunden frei 2. jede weitere 0,5 Stunde 0,50 EURO

(2) Für den Parkplatz in der Schloßstraße am Zugang zum Schloß Bothmer der mit dem Hinweis „mit Parkschein“ ausgeschildert ist, wird für das Parken eine Gebühr in Höhe von 0,50 EURO je angefangene 0,5 Stunde erhoben.

(3) Für die Parkplätze an der Wohlenberger Wiek, die mit dem Hinweis „mit Parkschein“ ausgeschildert sind, wird für das Parken eine Gebühr wie folgt erhoben:

Alle Kraftfahrzeuge	2 Stunden	2,00 EURO
	5 Stunden	3,00 EURO
	Tageskarte	5,00 EURO
Wohnmobile	Tageskarte	10,00 EURO

(4) Auf dem „Markt“, „Im Thurow“, „Im Kaiser“ und „Am Wasserwerk“ wird in der Zeit von Montag – Freitag, 7:00 bis 18:00 Uhr eine Gebühr erhoben.

(5) Auf dem Parkplatz in der Schloßstraße am Zugang zum Schloß Bothmer wird in der Zeit von Montag – Sonntag, 7:00 bis 20:00 Uhr eine Gebühr erhoben.

(6) Auf den Parkplätzen an der Wohlenberger Wiek wird täglich von 8:00 bis 18:00 Uhr eine Gebühr erhoben.

(7) Auf allen übrigen Straßen, Plätzen und Straßenabschnitten ist das Parken gebührenfrei.

**§ 4
Entstehung und Fälligkeit**

Die Gebührenpflicht entsteht mit der Benutzung der öffentlichen Verkehrsfläche zum Zwecke des Parkens. Die Gebühr ist unverzüglich nach dem Abstellen des Fahrzeuges am Parkscheinautomaten zu entrichten.

~~(2) Für den Parkplatz in der Schloßstraße am Zugang zum Schloß Bothmer der mit dem Hinweis „mit Parkschein“ ausgeschildert ist, wird für das Parken eine Gebühr in Höhe von 0,50 EURO je angefangene 0,5 Stunde erhoben.~~

(2) Für die Parkplätze an der Wohlenberger Wiek, die mit dem Hinweis „mit Parkschein“ ausgeschildert sind, wird für das Parken eine Gebühr wie folgt erhoben:

Alle Kraftfahrzeuge	2 Stunden	2,00 EURO
	5 Stunden	3,00 EURO
	Tageskarte	5,00 EURO
Wohnmobile	Tageskarte	10,00 EURO

(3) Auf dem „Markt“, „Im Thurow“, „Im Kaiser“ und „Am Wasserwerk“ wird in der Zeit von Montag – Freitag, 7:00 bis 18:00 Uhr eine Gebühr erhoben.

~~(6) Auf dem Parkplatz in der Schloßstraße am Zugang zum Schloß Bothmer wird in der Zeit von Montag – Sonntag, 7:00 bis 20:00 Uhr eine Gebühr erhoben.~~

(4) Auf den Parkplätzen an der Wohlenberger Wiek wird täglich von 8:00 bis 18:00 Uhr eine Gebühr erhoben.

(5) Auf allen übrigen Straßen, Plätzen und Straßenabschnitten ist das Parken gebührenfrei.

**§ 4
Entstehung und Fälligkeit**

Die Gebührenpflicht entsteht mit der Benutzung der öffentlichen Verkehrsfläche zum Zwecke des Parkens. Die Gebühr ist unverzüglich nach dem Abstellen des Fahrzeuges am Parkscheinautomaten zu entrichten.

<p style="text-align: center;">§ 5 Inkrafttreten</p> <p>Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Parkgebührenordnung vom 07.11.2011 außer Kraft.</p>	<p style="text-align: center;">§ 5 Gebührensschuldner</p> <p>Gebührensschuldner ist, wer ein Fahrzeug auf den unter § 1 genannten Parkplätzen parkt.</p>
	<p style="text-align: center;">§ 6 Ordnungswidrigkeiten</p> <p>(1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Vorschriften über die Parkscheinautomaten, Parkscheine oder Parkscheibe nach § 13 Absatz 1 oder 2 Straßenverkehrsordnung (StVO) in der Bekanntmachung 06. März 2013 (BGBl. I. S. 367), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 06. Oktober 2017 (BGBl. I. S. 3549) verstößt, handelt ordnungswidrig im Sinne § 49 StVO und §§ 24 Straßenverkehrsgesetz (StVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 05. März 2003 (BGBl. I. S. 310,919, zuletzt geändert durch das Gesetz vom 17. August 2017 (BGBl. I. S. 3202).</p> <p>(2) Die Ordnungswidrigkeit wird mit einem Bußgeld gemäß des Tatbestandskatalog für Verkehrsordnungswidrigkeiten geahndet.</p>
	<p style="text-align: center;">§ 7 Inkrafttreten</p> <p>Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Ordnung über die Erhebung von Parkgebühren in der Stadt Klütz (Parkgebührenordnung) vom 19. Mai 2014 außer Kraft.</p>